

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

16.04.2025

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.34-71/23

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-19.34-2729

Geltungsdauer

vom: 16. April 2025

bis: 16. April 2030

Antragsteller:

Saint-Gobain Rigips GmbH

Willstätterstraße 60

40549 Düsseldorf

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in
Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen).

1.1.2 Die Gebäudeabschlusswand besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1:

- für die Tragkonstruktion (Rippen sowie Schwelle und Rähm): Holzbauteile
- für die Beplankung/ Bekleidung:
 - nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten und Gipsplatten
- für die Dämmung:
 - nichtbrennbare¹ Mineralwolle (Steinwolle oder Glaswolle)
- Befestigungsmittel und Fugenmaterialien

Wahlweise dürfen Tafелеlemente nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2024/1 (MVV TB 2024/1), lfd. Nr. C 2.3.1.4², hergestellt aus Bestandteilen wie vor und wie in Abschnitt 2.3 beschrieben, vorgefertigt werden.

1.1.3 Es werden in Abhängigkeit des Wandaufbaus die Wandarten 1 bis 5 unterschieden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Gebäudeabschlusswand erfüllt in der jeweiligen Ausführung und bei einseitiger Brandbeanspruchung die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-B von innen nach außen und F 90-B von außen nach innen, jeweils nach DIN 4102-2³.

1.2.2 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen und darf nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften dort angewendet werden, wo an Stelle von Brandwänden Gebäudeabschlusswände zulässig sind, die jeweils

- von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes von feuerhemmenden¹ Bauteilen und
- von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger¹ Bauteile haben müssen.

1.2.3 Die maximal zulässige Höhe der Gebäudeabschlusswand von Unterkante Schwelle bis Oberkante Rähm beträgt 5000 mm (s. Abschnitt 2.2.2).

1.2.4 Die Anwendung der Bauart ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Bauart ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

² nach Landesrecht

³ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Bestandteile der Gebäudeabschlusswand

2.1.1.1 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion (Holzrippen sowie Schwelle und Rähm) mit den Mindestabmessungen 60 mm x 140 mm (b x t) besteht aus

- Vollholz nach DIN EN 14081-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-5⁵,
 - Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁶ oder
 - Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D30 nach DIN EN 338⁶ oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080⁷ in Verbindung mit DIN 20000-3⁸ mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c oder
- Balkenschichtholz nach DIN EN 14080⁷ in Verbindung mit DIN 20000-3⁸ mit verklebten Lamellen (Bohlen oder Kanthölzer) aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN EN 14081-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁶.

2.1.1.2 Beplankung/Bekleidung

2.1.1.2.1 Wandinnenseite A:

Für die Beplankung/Bekleidung sind

- $\geq 12,5$ mm bzw. ≥ 15 mm dicke, nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten⁹ "Rigidur H" gemäß Leistungserklärung Rigidur_H_125_LE_2301 bzw. Rigidur_H_15_LE_2301 vom 12.01.2023 oder
- $\geq 12,5$ mm bzw. ≥ 15 mm dicke, nichtbrennbare¹ Gipsplatten "Rigips Feuerschutzplatte" nach DIN EN 520¹⁰ (Typ DF),

zu verwenden.

2.1.1.2.2 Wandaußenseite B:

Für die Beplankung/Bekleidung sind

- $\geq 12,5$ mm dicke, nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten⁹ "Rigidur H" gemäß Leistungserklärung Rigidur_H_125_LE_2301 vom 12.01.2023,
- $\geq 12,5$ mm dicke, nichtbrennbare¹ vliesarmierte Gipsplatten¹¹ "Glasroc X" gemäß Leistungserklärung Rigips_Glasroc_X_125_LE_2405 vom 10.9.2024 des Unternehmens Saint-Gobain Rigips GmbH, Düsseldorf mit 10 mm dicker Putzlage aus "weber.therm300" Klebe- und Armierungsmörtel mit "weber.therm310" Armierungsgewebe des
- $\geq 12,5$ mm bzw. ≥ 15 mm dicke, nichtbrennbare¹ Gipsplatten "Rigips Feuerschutzplatte" nach DIN EN 520¹⁰ (Typ DF),

zu verwenden.

- | | | |
|----|---|---|
| 4 | DIN EN 14081-1:2011-05 | Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 5 | DIN 20000-5:2016-06+A1:2021-06 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt |
| 6 | DIN EN 338:2016-07 | Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen |
| 7 | DIN EN 14080:2013-09 | Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen |
| 8 | DIN 20000-3:2022-02 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080 |
| 9 | Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Mindestrohdichte ≥ 1200 kg/m ³ | |
| 10 | DIN EN 520:2009-12 | Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 11 | Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Rohdichte ≥ 800 kg/m ³ | |

2.1.1.3 Gefachdämmung

Für die Gefachdämmung sind in Abhängigkeit der Wandart gemäß Anlage 2 folgende Bauprodukte zu verwenden:

- nichtbrennbare¹ Mineralwolle¹² aus geschmolzenem Stein (Steinwolle) nach DIN EN 13162¹³ oder
- nichtbrennbare¹ Mineralwolle (Glaswolle) nach DIN EN 13162¹³ oder
- "Isover Ultimate HBP-034" oder "Isover Ultimate HBF-034" nach DIN EN 13162¹³ des Unternehmens SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, Ludwigshafen

2.1.1.4 Befestigungsmittel

2.1.1.4.1 Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander und an den angrenzenden Bauteilen

Für die Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander sowie für die Befestigung der Gebäudeabschlusswand an den angrenzenden Bauteilen sind geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu verwenden.

2.1.1.4.2 Befestigung der Beplankung/Bekleidung

Für die Befestigung der Beplankung/Beplankung gemäß Abschnitt 2.1.1.2 sind die nachfolgenden Befestigungsmitteln zu verwenden:

- Klammern nach DIN EN 14592¹⁴ bzw. DIN EN 14566¹⁵, $d \geq 1,5$ mm, Rückenbreite $\geq 11,25$ mm, Klammerlänge ≥ 50 mm
- Nägel nach DIN EN 14592¹⁴; Durchmesser $2,2 \text{ mm} \leq d \leq 4,0$ mm, Länge ≥ 50 mm
- Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566¹⁵; Durchmesser $d \geq 3,5$ mm, Länge:
 - unterste Lage ≥ 30 mm (Plattendicke 12,5 mm) bzw. ≥ 40 mm (Plattendicke 15 mm)
 - Sichtlage ≥ 50 mm

2.1.1.5 Fugenmaterialien für Plattenfugen

Zum Verschließen der Plattenfugen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- nichtbrennbarer¹ Fugenspachtel nach DIN EN 13963¹⁶ oder
- mindestens normalentflammbarer¹ "Rigidur Fugenkleber" des Unternehmens Saint-Gobain Rigips GmbH, Düsseldorf
- mindestens normalentflammbares¹ "Glasroc Fugenband" und "weber.therm 300 Klebe- und Armierungsmörtel" des Unternehmens Saint-Gobain Rigips GmbH bzw. Saint-Gobain Weber GmbH, Düsseldorf

2.2 Bemessung

2.2.1 Standsicherheit unter normalen Temperaturen

Für die Bemessung der Gebäudeabschlusswand unter Verwendung der Gipsfaserplatten "Rigidur H" und "Glasroc X" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere

¹² Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Mindestrohddichte gemäß Anlage 2

¹³ DIN EN 13162:2015-04

Wärmedämmstoffe für Gebäude- werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹⁴ DIN EN 14592:2022-08

Holzbauwerke – Stiftförmige Verbindungsmittel – Anforderungen

¹⁵ DIN EN 14566:2009-10

Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁶ DIN EN 13963:2005-08

Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 1995-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA¹⁸, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind abweichend bzw. ergänzend zu DIN EN 1995-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA¹⁸ für die Beplankung selbst sowie die Verbindungsmittel und den Anschluss an die Holzkonstruktion bei Verwendung von Gipsfaserplatten "Rigidur H" die Zusatzangaben in den Anhängen der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA-08/0147 (für "Rigidur H") bzw. der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA 21/0179 (für "Glasroc X") zu beachten. Für den konstruktiven Holzschutz sind die Normen DIN 68800-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 68800-1²⁰ zu beachten.

Für den Nachweis der Tragfähigkeit von Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach DIN EN 14566³¹ sind auch Angaben von Leistungen zu charakteristischen Werten des Fließmoments, der Zugtragfähigkeit, des Ausziehparameters und des Kopfdurchziehparameters der Verbindungsmittel erforderlich, diese können ggf. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) oder einer Bewertung der Leistung in Form einer technischen Dokumentation entnommen werden.

Tragende Beplankungen sind direkt auf der Unterkonstruktion (Holzständer und ggf. Hinterlegungen) zu befestigen. Beplankungen, die auf einer nichttragenden inneren Holzwerkstoff- oder Dämmplatte befestigt sind, dürfen nicht als tragend angesetzt werden.

Die tragenden Teile der Gebäudeabschlusswand dürfen durch statische oder quasi-statische Einwirkungen unter den klimatischen Umgebungsverhältnissen der Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1¹⁷ beansprucht werden. Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind auszuschließen.

2.2.2 Feuerwiderstand

2.2.2.1 Der Nachweis der Standsicherheit und des Raumabschlusses unter Brandeinwirkung für die hier zugelassene Gebäudeabschlusswand der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen) gilt unter Einhaltung folgender Randbedingungen als erbracht:

- Die Spannungen $\sigma_{c,0,d,fl}$ in den Holzständern (Holzrippen) sind für die außergewöhnlichen Bemessungssituation Brandfall gemäß DIN EN 1995-1-2²¹ unter Berücksichtigung von DIN EN 1995-1-2/NA²² zu ermitteln. Die so ermittelten Spannungen in den Holzständern (Holzrippen) dürfen die Werte für $\sigma_{c,0,d,fl}$ in Anlage 2 nicht übersteigen.

Für die Ermittlung von $\sigma_{c,0,d,fl}$ braucht der Druckanteil aus einer Biegebeanspruchung nicht berücksichtigt zu werden.

- Die erforderlichen Querschnittsabmessungen der Holzständer (Holzrippen) und die Dicke der Beplankung ergeben sich grundsätzlich aus dem Nachweis für normale Temperaturen gemäß Abschnitt 2.2.1. Die Mindest-Querschnittsabmessungen gemäß Anlage 2 sind jedoch für die jeweiligen Wandarten auch dann einzuhalten, wenn der Nachweis für normale Temperaturen geringere Abmessungen ergibt.
- Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf 5 m begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer (Holzrippen) hinsichtlich des Knickens aus der Wandebene heraus darf den Wert λ gemäß Anlage 2 nicht überschreiten.

- | | | |
|----|------------------------------------|---|
| 17 | DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07 | Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau |
| 18 | DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 | Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau |
| 19 | DIN 68800-2:2022-02 | Holzschutz- Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen in Hochbau |
| 20 | DIN 68800-1:2019-06 | Holzschutz- Teil 1: Allgemeines |
| 21 | DIN EN 1995-1-2:2010-12 | Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1995-1-2:2004 + AC:2009 |
| 22 | DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12 | Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall |

- Der Raumabschluss ist für die Gebäudeabschlusswand unter der Voraussetzung nachgewiesen, dass die Wand hinsichtlich der Bestandteile und der Ausführung den Vorgaben dieses Bescheids entspricht.

2.2.2.2 Die Anschlussbauteile, an die die Gebäudeabschlusswand anschließt, müssen mindestens feuerhemmend und raumabschließend sein.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Gebäudeabschlusswand muss jeweils am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Errichtung

2.3.2.1 Allgemeines

Der Aufbau der Wand muss einer der in Abschnitt 1.1.3 bzw. auf den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Wandarten entsprechen.

2.3.2.2 Tragkonstruktion

Die einzelnen Bestandteile der Tragkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.1.1 sind unter Verwendung der Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.1.4.1 miteinander zu verbinden. Der Achsabstand der vertikalen Holzrippen beträgt ≤ 625 mm.

2.3.2.3 Beplankung/Bekleidung aus Gips-/Gipsfaserplatten

a) Anordnung

Die Dicke und Lagenanzahl der Gips-/Gipsfaserplatten muss Anlage 2 entsprechen.

Die Gips-/Gipsfaserplatten der ersten (unteren) Lage sind jeweils auf der Tragkonstruktion zu stoßen. Die Sichtlage ist um einen Ständerabstand versetzt. Der Querstoß innerhalb der Plattenlagen beträgt ≥ 400 mm und zwischen den Plattenlagen ≥ 200 mm.

Die Platten sind stumpf zu stoßen. Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen sind unzulässig.

b) Befestigung

Die Befestigung der Plattenlagen erfolgt mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.1.4.2 in der Tragkonstruktion wie folgt:

- mit Schrauben oder Klammern im Abstand $a \leq 150$ mm
- Reihenabstand $e \leq 625$ mm

Der Randabstand der Befestigungsmittel muss gemäß den Herstellerangaben 10 mm betragen.

Es müssen die Angaben der Mindesteindringtiefen der DIN EN 1995-1-1¹⁷ bzw. der DIN 18181²³ beachtet werden.

23

DIN 18181:2019-04

Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

c) Ausbildung der Plattenfugen

Die Plattenfugen sind wie folgt auszuführen:

- bei Verwendung von Gipsplatten vom Typ DF nach DIN EN 520¹⁰ als sog. Spachtelfuge mit Fugenspachtel gemäß Abschnitt 2.1.1.5
- bei Verwendung von Gipsfaserplatten "Rigidur H"
 - bei einlagiger Beplankung/Bekleidung bzw. für die Sichtlage bei zweilagiger Beplankung: als sog. Klebefuge mit "Rigidur Fugenkleber" gemäß Abschnitt 2.1.1.5
 - für die untere Lage bei zweilagiger Beplankung: stumpfer Stoß
- bei Verwendung von Gipsfaserplatten "Glasroc X" Abklebung mit "Glasroc Fugenband" und vollflächige Verspachtelung mit "weber.therm 300 Klebe- und Armierungsmörtel" gemäß Abschnitt 2.1.1.5

2.3.2.4 Gefachdämmung

Sämtliche Hohlräume der Wände sind zwischen den Holzrippen vollständig und hohlraumfüllend mit einer Gefachdämmung gemäß Abschnitt 2.1.1.3 auszufüllen.

Die plattenförmigen Dämmschichten sind mit entsprechendem Übermaß (Stauchung ca. 10 mm) und durch flankenformschlüssiges Einpassen zwischen den Holzrippen gegen Herausfallen zu sichern. Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein. Bei mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße versetzt auszuführen.

2.3.3 Oberflächen-/Witterungsschutz und Außenwandbekleidungen

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und bauphysikalisch relevante Folien und Bahnen beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

Außenwandbekleidungen der Gebäudeabschlusswand müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar¹ sein.

Zur Sicherstellung des dauerhaft wirksamen Wetterschutzes darf zusätzlich ein geeigneter Witterungsschutz nach DIN 68800-2²⁴ in Verbindung mit DIN 68800-1²⁵ aufgebracht werden.

2.3.4 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Die Gebäudeabschlusswand ist mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.1.4.1 mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden.

Alle Fugen zwischen der Gebäudeabschlusswand und den angrenzenden Bauteilen müssen gemäß Technischen Baubestimmungen ausgeführt und mit nichtbrennbaren¹ Materialien, z. B. Dichtungstreifen aus Mineralwolle oder Fugenspachtel, vollständig und dicht ausgefüllt und verschlossen werden.

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Gebäudeabschlusswand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO²)).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.34-2729
- Bauart für Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen), Wandart...²⁶
- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmers
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung

²⁴ DIN 68800-2:2012-02

Holzschutz- Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen in Hochbau

²⁵ DIN 68800-1:2011-10

Holzschutz- Teil 1: Allgemeines

²⁶ Die jeweilige Wandart nach Abschnitt 1.1.3 ist anzugeben.

- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Mit der Fertigstellung und Errichtung der Gebäudeabschlusswand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeabschlusswand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn insbesondere die Beplankung und Bekleidung gemäß Abschnitt 2.1.2 stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z.B. keine mechanischen Beschädigungen) gehalten werden.

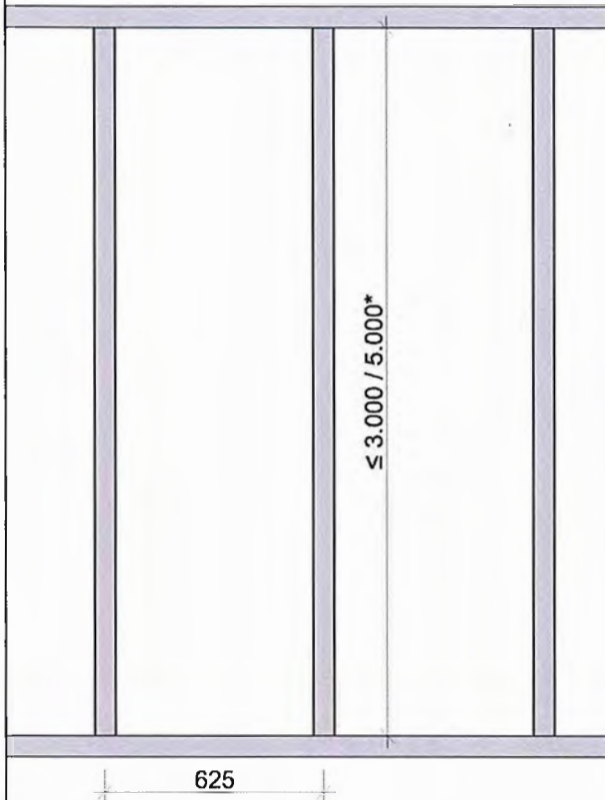
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile der Beplankung/Bekleidung ist darauf zu achten, dass die Ausführung wieder in der bestimmungsgemäßen Weise – insbesondere unter Beachtung der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 – erfolgen muss.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
von Hoerschelmann

Alle Maße in mm

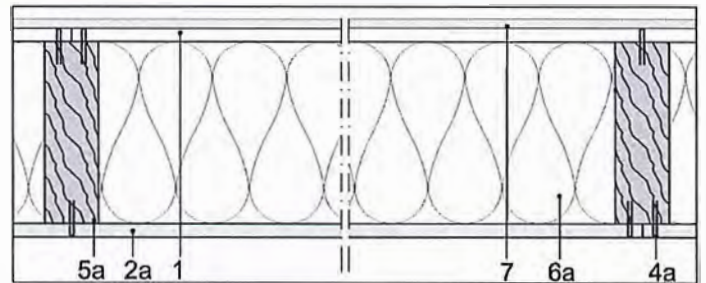
Schnitt A-A



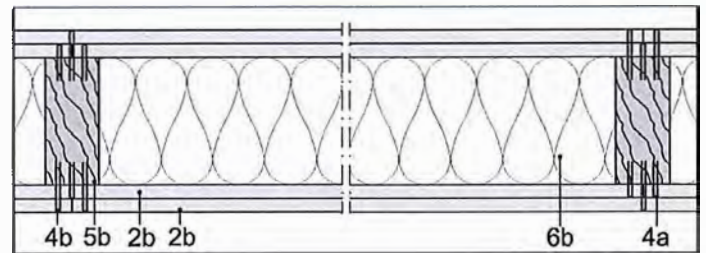
Legende:

- 1 Rigips Glasroc X
- 2b Rigidur H 12,5
- 2a Rigidur H 15
- 3a Rigips Feuerschutzplatte RF 12,5
- 3b Rigips Feuerschutzplatte RF 15
- 4a Befestigungsmittel unterste Lage
- 4b Befestigungsmittel Sichtlage
- 5a Holzständer ≥ 60/200 mm
- 5b Holzständer ≥ 60/140 mm
- 5c Holzständer ≥ 60/160 mm
- 6a Mineralwolle (Steinwolle) gem. Anlage 2
- 6b Isover Ultimate gem. Anlage 2
- 6c Mineralwolle (Glaswolle) gem. Anlage 2
- 7 weber.therm 300 (10 mm)
- 8 Fugenspachtel

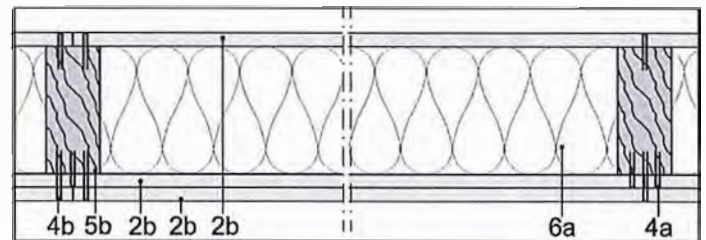
Grundrisse



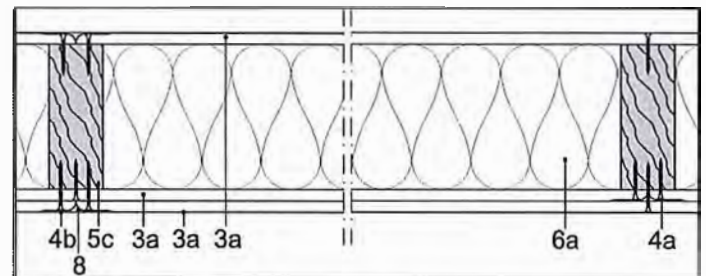
Wandart 1



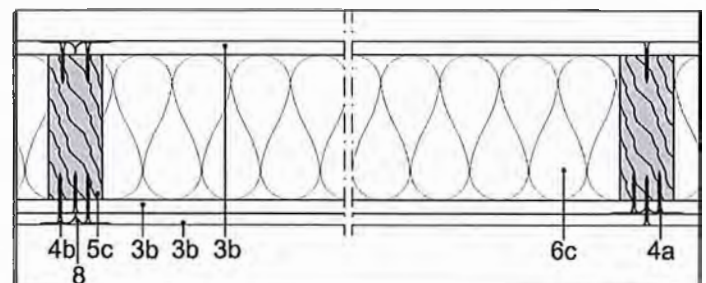
Wandart 2



Wandart 3



Wandart 4



Wandart 5

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und 90-B (von außen)

Anlage 1

Übersicht Wandarten

Grundrisse und Wandschnitt

Wand- art	Tragkonstruktion Holzständer				Bekleidung / Beplankung Seite A (außen)			Gefachdämmung			Bekleidung / Beplankung Seite B (innen)		
	Abmessung	Achsabstand	zul. Spannung ¹⁾	zul. Schlankheit ²⁾	Lage A1	Lage A2 (Sichtlage)					Lage B1	Lage B2 (Sichtlage)	
Nr.	b/h ≥ mm	a ≤ mm	σ _{c,0,d,f} N/mm ²	λ	Dicke mm	Typ	Dicke mm	Typ	Dicke ³⁾ mm	Art	Rohdichte kg/m ³	Dicke mm	Typ
1	60 / 200	625	2,0	52	12,5	GX	10	Putz	≥ 200	MW ⁴⁾	≥ 37	15	RH
2	60 / 140	625	1,6	74	12,5	RH	12,5	RH	≥ 140	ULT	≥ 21	12,5	RH
3	60 / 140	625	1,6	74	12,5	RH	12,5	RH	≥ 140	MW ⁴⁾	≥ 30	12,5	-
4	60 / 160	625	1,6	65	12,5	RF	12,5	RF	≥ 160	MW ⁴⁾	≥ 30	12,5	-
5	60 / 160	625	1,6	65	15	RF	15	RF	≥ 160	MW ⁵⁾	≥ 11	15	RF

GX: Glasroc X gemäß Leistungserklärung PV-34/20-D vom 23.4.2018

RH: Rigidur H gemäß Leistungserklärung Rigidur_H_12,5_LE_2301 bzw. Rigidur_H_15_LE_2301 vom 12.01.2023

RF: Rigips Feuerschutzplatte nach DIN EN 520 (Typ DF) in Verbindung mit DIN 18180 (Typ GKF)

MW: Mineralwolle nach DIN EN 13162

ULT: Mineralwolle "Isover Ultimate HBP-034" oder "Isover Ultimate HBF-034" nach DIN EN 13162

1) Bemessungswert der max. auftretenden Druckspannung

2) zul. Schlankheit der Holzständer (Holzrippen) hinsichtlich des Knickens aus der Wandebene heraus

3) hohlraumfüllend

4) nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000°C (Steinwolle)

5) nichtbrennbar (Glaswolle)

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in
Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Wandarten 1 bis 5

Anlage 2